

Der Münzfuss

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **10 (1905)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vollständig werden, namentlich mit Bezug auf Fueters berufliche Ausbildung, und die durchgesehenen Akten führen uns in ein Geflecht von bedeutenden Fragen hinein, die damals die Berner Regierung lebhaft beschäftigten.

Eine von Minister Calonne durchgesetzte Änderung der französischen Goldmünze (Louisd'or) nötigte nämlich die Nachbarstaaten zu neuer Taxierung und regte zu weiteren Änderungen an; ferner war die alte Münzwerkstatt durch einen Brand so stark beschädigt worden, daß ein Neubau als rätlich und dringend erschien; endlich hatte (im Sommer 1789) der Münzmeister Wagner sein Amt durch Selbstmord quittiert, und bei den ob-schwebenden Angelegenheiten war dasselbe wichtiger denn je geworden. Ich trete auf diese Umstände, soweit es zur Begründung des Folgenden dienen kann, unmittelbar ein.

1. Der Münzfuß.

Seit Jahrhunderten hatte die Berner Münzpolitik sich von Zeit zu Zeit den in Frankreich geschehenen Änderungen anbequemt, da der Verkehr mit dem mächtigen Nachbar durch politische Einflüsse wie durch Ein- und Ausfuhrhandel immer lebhafter wurde. Die starken Schwankungen, welche die französischen Gold- und Silber-sorten in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Ludwigs XIV. erlitten ¹⁾ — um Finanznöte des Königs

¹⁾ In diesem Zeitabschnitt wechselte der gesetzliche Wert der französischen Münze mehr als vierzigmal, auf- und absteigend, und ähnliche Störungen zeigte der schon stark entwickelte Verkehr in Staatspapieren. (Das „System“ von J. Law ist hierbei nicht berührt.)



Medaille auf Münzmeister Fueter von J. F. Gruner.

zu mildern! — wirkten auch diesseits empfindlich, indem sie, im ganzen genommen, bedeutende Verluste brachten.

Im Jahr 1709 wurde der Louisd'or, im Gewicht von $\frac{1}{30}$ Mark, zu 20 Livres ausgegeben, der Louis-blanc, seitdem Ecu genannt, zu 5 L.; die später verfügte Herabsetzung dieser Werte entkräftete schon 1716 eine „kalte“ Neuprägung (d. h. ohne Umschmelzung); im Jahr 1726 folgte aber eine Ordnung, die sich sechs volle Jahrzehnte lang behauptete. Hier ist die Einführung des Neutalers (6 L.) zu erwähnen, der auch für die Berner Münzgeschichte einige Bedeutung erhielt. Längere Zeit schienen die Behörden in diesen Dingen den Kompaß verloren zu haben; von 1744 an trat jedoch eine Besserung ein; mit erheblichen Opfern wurde nämlich das Übermaß von geringen Scheidemünzen getilgt, durch sorgfältige Tarifierung und scharfe Polizeimaßregeln einige Sicherheit erzielt und endlich (1756), statt der bisher gebräuchlichen Nürnberger Mark, die Pariser Mark (4608 Gran) adoptiert¹⁾, der Berner 40-Bäxner dem französischen Neutaler (gern Federtaler, anderwärts Laubtaler genannt) gleichgesetzt, u. s. w. Indessen hat ein Kenner dieser Dinge, von dem alsbald des nähern zu reden ist, gerade dieses Wertverhältnis getadelt, und seine Gründe verdienen Erwähnung.

Er erinnert, man habe anno 1712 den französischen Kronentaler auf 35 Bz. taxiert, 1726 aber den Feder-

¹⁾ Nicht bloß das Gewicht, sondern auch die Einteilung — in 12 Deniers zu 24 Grains — wurde angenommen (demgemäß auch ein französischer Wagapparat angeschafft und später zum Teil nachgebildet). Ein Feingehalt von 10 Den. (oder $\frac{5}{6}$) bedeutete also 0,8333; 9 Den. 18 gr. 0,8125, 9 Den. 0,75, u. s. f.

taler, der doch leichter gewesen, zu 36 Bk. aufgenommen und den Letztern anno 1756 sogar auf 40 erhöht, wie die „Schiltli-Dublone“=(Louisd'or) von 148 auf 160 Bk., und erklärt, wie durch die Umtriebe der Bankherren, die sich die Bequemlichkeit des „unkundigen Hausens“ zu Nuze machten, das Gutachten der Münzkammer beiseitgesetzt, die Abstimmung mißleitet und insolgedessen der Abusivkurs von 4 Frk. = 6 L. (der Ld'or = 160 Bk.) durchgedrückt worden, der sich auch alsbald festsetzte. Auf den arithmetischen Beweis, der übrigens anschaulicher hätte geführt werden sollen, können wir hier nicht eingehen¹⁾.

Nun überraschte die französische Regierung durch das Edikt vom 30. Okt. 1785 das Publikum mit dem Beschlusse, die Louisd'or umzuprägen, angeblich um dadurch das bisher beobachtete Wertverhältnis zum Silber ($14\frac{5}{9}$ v. $14,555 : 1$) zu „berichtigen“; es sollte auf $15,5 : 1$ gebracht werden; statt in 30 Stücken wurde jetzt die Mark in 32 Louisneufs ausgebracht, die aber je 4 Federtalern gleichstehen sollten; es gingen somit dem Besitzer eines alten Louis, der dafür einen neuen zurückerhielt, $6\frac{2}{3} \%$ verloren. Diesem Verlust entzogen sich jedoch viele, indem sie ihre Goldbestände im Ausland zu verwerten versuchten, was auch in der Westschweiz geschah; der französische Taler blieb indes beliebt und wurde jetzt noch mehr als bisher ein Handelsartikel. In Frankreich vollzog sich dieser Wechsel des Münzfußes, wie es scheint, ohne Erschütterung, weil nicht bloß der

¹⁾ Am wirksamsten sollte wohl die Angabe sein, daß der Verlust (resp. Mindergewinn) des Staates nach einer (expresß aufgesetzten?) Rechnung über die Prägungen seit 1756 über 23,474 Kronen, d. h. nach heutigem Münzfuß wenigstens 88,000 Fr. betrage.

Fiskus, sondern auch das Publikum einen Gewinn dabei zu finden mußte ¹⁾).

Anderz hier. Als bald hatte die Regierung von dem Vorhaben des Ministers Kenntniz erhalten; die Münzkommission (oder „Münzkammer“) wurde beauftragt, baldigst ihr Gutachten zu erstatten; an die Landvögte und andere Amtleute erging die Weisung, Louisd'or von dem neuen Gepräge nicht anzunehmen, bevor eine obrigkeitliche Erklärung über deren Wert erlassen sei, und diejenigen vom alten Gepräge zu behalten; die Münzwardeine wurden ersucht, die neue Münzsorte genau zu prüfen, aber auch neue Federtaler und andere Sorten zu „probieren“, und daran knüpfte sich eine Reihe von Erkundigungen und Versuchen, um dem Großen Rat einen gründlichen Bericht vorlegen zu können, da man sofort erkannte, daß die eingetretene Neuerung wichtige Folgen für alle Nachbargebiete haben mußte ²⁾).

Am 9. Jan. 1786 anerkannte die Obrigkeit das Bedürfnis, den Wert der neuen Sorte amtlich zu bestimmen und das Münzeditikt von 1756 abzuändern. Der für wichtige Fragen bestellte Ausschuß (das „engere Komitee“ der Münzkammer) nahm die Aufgabe rasch zur Hand,

¹⁾ Es wird angegeben, der König habe 7 Mill. Livres, das Publikum im ganzen ca. 20 Mill. gewonnen. In den französischen Geschichtsbüchern, auch sehr ausführlichen, wird dieser Vorgang nicht berührt, was sich zum Teil daraus erklärt, daß die Zeitgenossen bereits mit viel größeren Fragen beschäftigt waren.

²⁾ Der schwäbische Kreistag in Ulm tagierte den neuen Louisd'or auf 10 fl. 24 kr., den Laubtaler auf 2 fl. 40 kr. Hält man die Relation von 1 Louisneuf zum Laubtaler fest, so ergibt sich, daß jener vorläufig nur um 16 kr. herabgesetzt wurde, was einem prix de faveur für die neue Münze gleichsieht.

und schon am 11. Februar konnte ein sehr einläßliches Gutachten genehmigt werden. Der Entscheid vom 24. Febr. war jedoch teilweise nur ein vorläufiger. Es wurde verordnet, daß ein Louisneuf von 143 Gran Gewicht für 156 Bazen, ein alter Louisd'or dagegen, bei 153 Gr., zu 164 Bz. zu nehmen sei; Mißachtung sollte geahndet werden und eine Kundmachung mit Münzbild sofort erfolgen. An die Münzkammer gelangte zugleich die Weisung, ein neues Münzmandat vorzubereiten und zunächst zu prüfen, ob und wie die 10-Bazen-Stücke „vorteilhafter“ (d. h. ohne Verlust) zu prägen wären. Weiter wagte man noch nicht zu gehen. Zu bemerken ist über die Taxierung des neuen Louis, daß er 4×39 Bz., nicht 4×40 , gelten sollte.

Die Münzkammer leitete die gestellten Fragen, nebst andern, die sich daran knüpften, an ihren Ausschuß und nahm bereits eine Erleichterung etlicher Sorten in Aussicht; mit Luzern und Solothurn mußte aber bestehender Verträge wegen eine Verständigung darüber nachgesucht werden; deshalb wurden neue Proben gemacht.

Den Sachverhalt erörterte dann ein Rapport an die Zweihundert, vom 10. April datiert. Voraus war festgestellt, daß der alte Louisd'or in der Regel nur 152 Gran enthielt; für jedes fehlende Gran sollten nun $4\frac{1}{2}$ — 5 Kreuzer abgezogen werden. Sodann wurde empfohlen, die Mark Feinsilber für ein- und allemal zu 14 Kronen $19\frac{1}{4}$ Bz. — statt Kr. 14 — wie bisher, d. h. zu $369\frac{1}{4}$ Bz. = Frk. $36.9\frac{1}{4}$ Bz., zu werten und alle Silberforten nach diesem Maßstab zu taxieren. Die Annahme verschliffener Halbtaler und Halbbazen sollte frei erklärt und das Mandat von 1777 in einigen Strafartikeln bestätigt werden.

In Bälde gab der Souverän auch über diese Anträge Bescheid (21. April). Für ein mangelndes Gran Gold sollte der Abzug $4\frac{1}{2}$ Krz. betragen. Zu gunsten des Publikums wurde auf dem Korn- und dem Viehmarkt eine Wage aufgestellt, wo an den gewohnten Geschäftstagen zwei Beauftragte unentgeltlich die zur Prüfung kommenden Goldstücke abzuwägen (und darnach den Preis zu bestimmen) hatten. Vollwichtige Louisd'or blieben zu 164 Bz. gültig; zu leichte sollten in der Münzstatt eingewechselt oder so gut möglich außer Landes angebracht werden. Diese Anordnungen scheinen indes mißdeutet worden zu sein; es zeigte sich wenig Neigung, die alten Louisd'or zu 164 Bz. auszuwechseln ¹⁾. Die Behörden sahen sich in Verlegenheit und beschloßen nun, durch die Salzdirektion den Aufwechsel mit älteren Münzen und Silbergeld zu versuchen; man wollte nun doch nicht andern Staaten voreilen, aber auch nichts versäumen, um zu einem günstigeren Fuße zu kommen, namentlich für die Scheidemünze. Im März 1787 wurden die Aufträge an die Münzkammer betreffend den Maßstab für die Taxierung und die dringlich scheinenden Prägungen erneuert. Da inzwischen eine beträchtliche Masse leichter Louis eingegangen war, so hatte man auch zu erwägen, ob man sie raffinieren und in Barren (Ringots) umschmelzen wollte (um sie als Edelmetall in das Schatzgewölbe zu legen). Bezügliche Verhandlungen werden uns später beschäftigen; einstweilen nämlich trat in dieser Angelegenheit ein Stillstand ein.

Diesen nun scheint der oben erwähnte Kenner zur Abfassung einer Denkschrift benutzt zu haben, die er

¹⁾ Hierüber ist das Protokoll der Münzkammer nicht deutlich genug.

privatim drucken ließ und vermutlich nur an Amtspersonen und Freunde mittheilte. Dieselbe ist so verschollen, daß nur eine Notiz des Münzkammer-Protokolls zu deren Auffindung Anlaß bot, und bloß dem Umstand, daß der Verfasser ein Exemplar dem rühmlich bekannten „Seckelmeister“ Balthasar in Luzern schenkte, ist es zu verdanken, daß von dieser Schrift etwas Näheres beigebracht werden kann¹⁾.

Doch muß man sich mit einigen allgemeinen Bemerkungen begnügen. Der Verfasser kannte wenigstens die neuere Münzgeschichte Berns und der Nachbargebiete, hatte sich auch um bezügliche Literatur erkundigt und zitiert neben Calonne und Leblanc auch Adam Smith (in einer schon 1776 in Leipzig erschienenen Übersetzung); er würdigte die Handelsverhältnisse der Großmächte und betrachtete diejenigen Berns als günstig genug, um sich in der Münzordnung selbständiger einzurichten, als es bis dahin geschehen war, namentlich im Hinblick auf die Beispiele von England, Holland, Hamburg, Sachsen, Genf u. c. Dabei wird betont, daß der Großhandel immer noch durch Silber vermittelt wurde, Handel ohne Silber

¹⁾ Der bemerkten Seltenheit wegen führe ich hier den Titel wörtlich an: Über das Münzwesen in dem Canton Bern. 1787. — (Vign.) — BERN, gedruckt bey Daniel Brunner. — VI, 84 S. 80.

Als Verfasser ist Gottlieb Thormann „von Mathod“ bezeugt, der von 1784 bis 1793 das Protokoll der Münzkammer führte, dann zum „Ratschreiber“ vorrückte, später (Herbst 1801) von Landammann Neding zum „Staatssekretär“ ernannt wurde und als solcher, sowie als Nedings intimer Berater eine bedeutende Rolle spielte, die hier nicht charakterisiert werden darf. Die Benützung dieser Piece habe ich dem Vorstand der Luzerner-Bürgerbibliothek, Dr. Franz Heinemann, zu verdanken.

überhaupt nicht mehr möglich sei, und selbst in England, wo bereits das Gold stark bevorzugt war, die Mark Feinsilber die Basis der Valuta bilde. Nun glaubte Thormann, Frankreich werde den zu sehr erhöhten Goldkurs nicht behaupten können oder aber sich genötigt sehen, auch die Silbersorten leichter auszumünzen, und eben die Folgen, die er davon für Bern, nämlich den Fiskus und das Publikum, besorgte, trachtete er abzuwenden, indem er mit größtem Nachdruck empfahl, endlich einen unabänderlichen Fuß zu bestimmen, nach welchem alle fremden Geldsorten — die er von der „Münze“ durchaus unterschieden wissen wollte — gewertet werden sollten, und zwar so daß, soweit tunlich, nur der reine Silber- oder Goldgehalt in Rechnung gezogen würde, um jede Sorte wieder ohne Verlust anderweit absetzen zu können. Ein Resumé seiner Vorstellungen, das er selbst formulierte (in § 39) und noch besonders erläuterte, mag hier zum Schlusse folgen:

1. Das Münzsystem in unserm Lande muß einfach sein.
2. Keine fremde Münze soll höher geschätzt werden, als sie auswärts ohne Verlust wieder angebracht werden kann.
3. Die Evaluation der kursieren sollenden Geldsorten und Münzen soll so verhältnismäßig unter sich . . . sein, daß keine die andere vertreibe.
4. Der Münzfuß muß unveränderlich sein, d. h. man soll für die Krone, Gulden, Franken, Pfund, bei welchen Idealmünzen alles stipuliert werden muß, immer und zu allen Zeiten die gleiche Quantität Feinsilber in den kurrenten Münzen erhalten.
5. Gold ist und bleibt immer gegen Silber eine Ware. (Es soll aber keine Goldsorte so hoch geschätzt werden, daß sie die Silbersorten steigern oder vertreiben kann.)
6. Der Münzfuß haftet nur auf den groben Sorten.